



Deutsche  
Rentenversicherung

Bund

## Umsetzung des Grundrentengesetzes

### Dr. Stephan Fasshauer

Direktor

der Deutschen Rentenversicherung Bund

16. Aktuelles Presseseminar

11. und 12. November 2020 in Berlin (Videokonferenz)

Es gilt das gesprochene Wort!

abrufbar auch unter [www.deutsche-rentenversicherung-bund.de](http://www.deutsche-rentenversicherung-bund.de)

Folie 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch ich heiÙe Sie alle ganz herzlich willkommen zu unserem Presseseminar – dieses Mal leider zu unser aller Sicherheit auf Abstand.

Die Umsetzung des Grundrentengesetzes – darüber möchte ich heute zu und mit Ihnen sprechen.

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft und hat bereits während seiner Entstehung unsererseits für einen erhöhten „Gesprächsbedarf“ gesorgt – sei es zum Kosten-Nutzen-Faktor, zu den Kriterien zur Ermittlung des Zuschlags, zur Ausgestaltung der Einkommensanrechnung oder zur Menge des zusätzlichen Personals, das die Deutsche Rentenversicherung zur Umsetzung dieses Gesetzes benötigt.

Auf all das haben wir während des Parlamentarischen Verfahrens mehrfach hingewiesen, zuletzt im Ausschuss für Arbeit und Soziales im Mai dieses Jahres. Im Juli hat der Bundestag das Grundrentengesetz beschlossen. Seine Inhalte stehen somit fest und sind von uns, insbesondere aber natürlich von der Bundesregierung, vielfach kommuniziert worden.

Folie 2

Trotz der bisherigen Kommunikation nehmen wir deutlich wahr, dass weiterhin ein hoher Aufklärungsbedarf bei vielen Bürgerinnen und Bürgern besteht. Um falschen Erwartungen oder gar Enttäuschungen vorzubeugen bzw. entgegenzuwirken, beginne ich meine Präsentation mit den aus unserer Sicht wichtigsten Aspekten:

1. Das Grundrentengesetz sieht einen Zuschlag auf die bestehende Rente vor! Der oft verkürzt verwendete Begriff „Grundrente“ lässt auf den ersten Blick vermuten, dass hier eine neue Rentenart geschaffen wurde, die völlig neu und anders ist als andere Rentenleistungen. Dem ist aber nicht so: Es handelt sich vielmehr um einen Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung, der zu allen Renten, also zu Versicherten- ebenso wie zu Hinterbliebenenrenten, gezahlt wird.  
  
Auch hat dieser Grundrentenzuschlag nichts mit einem bedingungslosen Grundeinkommen im Alter zu tun. Eine Klarstellung, auf die gerade in den letzten Wochen wieder mehrfach hingewiesen werden musste.
2. Bedingungen gibt es nämlich einige: Wie üblich in der gesetzlichen Rentenversicherung, ist auch für den

Grundrentenzuschlag eine Wartezeit zu erfüllen. Zudem orientiert sich der Zuschlag an der individuellen Beitragsleistung, den so genannten Entgeltpunkten, und unterliegt – als drittes Kernelement - eigenen Regeln der Einkommensanrechnung. Im Klartext: Die meisten Rentnerinnen und Rentner werden diesen Zuschlag nicht erhalten, sondern nur diejenigen, deren Grundrentenzeiten (also Wartezeiten), Entgeltpunkte und Einnahmen sich in den vorgegebenen Grenzen bewegen. Ob tatsächlich 1,3 Millionen Menschen eine höhere Rente erhalten werden, wie vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales angeführt, können wir weiterhin nur als Annahme für die Umsetzungsmaßnahmen zugrunde legen.

3. Die Höhe des Zuschlags wird individuell berechnet und daher für jeden Einzelfall unterschiedlich ausfallen. Durchschnittlich wird sich der Zuschlag auf rund 75,00 Euro brutto im Monat belaufen, dabei reichen die Beträge für den Zuschlag je nach Fall von wenigen Cent bis zum Höchstbetrag von rund 420 Euro. Zur Auszahlung des Zuschlages müssen keine Anträge gestellt werden. Wir, die Deutsche Rentenversicherung, zahlen den Zuschlag an die Berechtigten automatisch aus.
4. Trotz der zwingend erforderlichen umfangreichen Vorbereitungsmaßnahmen, können wir ab Juli des nächsten

Jahres mit der Prüfung und mit der Bewilligung von Zuschlägen auf Neurenten beginnen. Anschließend bearbeiten wir sukzessive und systematisch die Bestandsrenten. Auch diesbezüglich erfolgt die Auszahlung automatisch und gegebenenfalls rückwirkend zum Rentenbeginn, frühestens zum 1. Januar 2021, also ab In-Kraft-Treten des Grundrentengesetzes.

Das sind die grundlegenden Informationen für die Rentnerinnen und Rentner. Uns ist die eindeutige Vermittlung der Inhalte sehr wichtig, um realistische Erwartungen an die Auswirkungen des Grundrentengesetzes aufzubauen bzw. unzutreffende Erwartungen abzubauen.

Folie 3  
*Film*

Auf unserer Internetseite finden Sie unter anderem dazu auch den Film, den ich Ihnen nun zeigen möchte. Er stellt die genannten Aspekte nochmals dar und informiert Sie zudem detailliert über die Voraussetzungen zum Erhalt des Grundrentenzuschlags. (*Film ab*)

Um eine konkretere Vorstellung zu bekommen, welche Personengruppen den Grundrentenzuschlag erhalten werden, möchte ich Ihnen drei Fallbeispiele vorstellen:

Folie 4

Fallbeispiel 1:

Sabine Meier war 40 Jahre lang in einem Bekleidungsgeschäft in Erlangen angestellt und hat durchschnittlich 0,75 Entgeltpunkte pro Jahr gesammelt. Das entspricht derzeit einem Jahresgehalt von rund 30.400 Euro und beschert Sabine Meier eine Altersrente von etwa 1.026 Euro brutto im Monat. Dieser Betrag könnte durch den Grundrentenzuschlag aufgestockt werden:

Dazu werden maximal 35 Beitragsjahre berücksichtigt. Es ergibt sich ein Grundrentenzuschlag von etwa 52 Euro.

Ihr Ehemann, Thomas Meier, hat früher in einer Kindertagesstätte gearbeitet. Er ist ebenfalls in Rente. Insgesamt hat das Ehepaar ein zu berücksichtigendes Einkommen von 2.000 Euro.

Unter Berücksichtigung des monatlichen Freibetrags von 1.950 Euro für Verheiratete, werden vom Grundrentenzuschlag aber nur rund 22 Euro brutto gezahlt, und es ergibt sich somit eine Rente von rund 1.048 Euro brutto (statt 1.026 Euro) für Frau Meier.

## Folie 5

Fallbeispiel 2:

Carsten Wiener hat 35 Jahre als Elektrotechniker in Hamburg gearbeitet. Er konnte jährlich durchschnittlich 1,0 Entgeltpunkte sammeln – das entspricht aktuell einem Gehalt von etwa 40.551 Euro im Jahr. Dafür erhält er eine Altersrente in Höhe von rund 1.197 Euro brutto monatlich. Herr Wiener wird jedoch keinen Grundrentenzuschlag bekommen.

Denn: Wer im Jahresschnitt 0,8 Entgeltpunkte oder mehr sammeln konnte, hat keinen Anspruch auf den Zuschlag.

## Folie 6

Fallbeispiel 3:

Claudia Heinemann hat 35 Jahre lang als Pförtnerin in Dresden gearbeitet. Sie hat im Schnitt 0,7 Entgeltpunkte (Ost) jährlich gesammelt, und das entspricht aktuell einem Verdienst von etwa 26.500 Euro brutto im Jahr. Damit kommt sie nun auf eine Altersrente von rund 814 Euro brutto pro Monat. Darüber hinaus hat Frau Heinemann Mieteinnahmen, von denen 400 Euro zum anzurechnenden monatlichen Einkommen gehören.

Ihr steuerpflichtiges Einkommen zuzüglich steuerfreiem Teil der Rente liegt unter dem Freibetrag für Alleinstehende von 1.250

Euro. Es hat damit keinen Einfluss auf die Berechnung des Grundrentenzuschlags.

Somit erhält Frau Heinemann einen Grundrentenzuschlag von rund 102 Euro und insgesamt eine Rente von rund 916 Euro brutto im Monat.

Wie Sie diesen, natürlich vereinfachenden, Fallbeispielen entnehmen können, kommt es - abhängig von den Erwerbsbiographien und den Einkommensverhältnissen der Rentnerinnen und Rentner und ihrer Ehepartnerinnen und Ehepartner – zu unterschiedlichen Ergebnissen.

Folie 7

Die Berücksichtigung dieser zahlreichen Abhängigkeiten sorgt für umfangreiche und zeitintensive Vorbereitungsmaßnahmen zur Umsetzung des Grundrentengesetzes, an denen aktuell alle Träger der Deutschen Rentenversicherung arbeiten. In einem gemeinsamen Monitoring gleichen wir den Stand unserer Aktivitäten miteinander ab.

Nachdem inzwischen die mehreren hundert Auslegungsfragen für das Gesetz geklärt sind, läuft die Programmierung und Testung der notwendigen Software zentral für alle Träger auf Hochtouren. Momentan sind wir hier absolut im Zeitplan. Das gilt ebenfalls für



den Aufbau des Datenaustauschverfahrens mit den Finanzverwaltungen der Bundesländer.

Parallel läuft eine permanente Abstimmung mit unserem IT-Sicherheitsbereich.

Folie 8

Ein besonderes Element des Grundrentenzuschlags ist die Einkommens- und Kapitalertragsprüfung. Diese individuelle Prüfung bei voraussichtlich 2,9 Millionen Renten und ggf. die zusätzliche Berücksichtigung von Partnereinkommen führen zu einem hohen Arbeitsaufwand in einem Terrain, das die Rentenversicherung so noch nicht betreten hat. Der Familienstand war für uns bei der Einkommensprüfung bisher nicht von Bedeutung.

Im Inland führt das zu einem völlig neu zu konzipierenden maschinellen Datenabrufverfahren mit der Finanzverwaltung. Hier stehen wir in regelmäßigem Kontakt, um alle Aktivitäten abzugleichen.

Die Prüfung der Einkommen von Rentnerinnen und Rentnern, die im Ausland leben, wird hingegen nicht von einem maschinellen Verfahren unterstützt. Hier verbleibt auch dauerhaft eine echte händische Arbeit.

## Folie 9

Für Arbeitsschritte, die nicht automatisiert werden können, wie auch insbesondere für die Einführung und Programmierung von automatisierbaren Arbeitsschritten, haben wir einen sehr hohen Personalbedarf und dieser bildet den größten Kostenfaktor.

Zum Start der Umsetzung des Grundrentengesetzes, benötigt die Deutsche Rentenversicherung zur Unterstützung der Sachbearbeitung etwa 3.500 Vollzeitbeschäftigte zusätzlich, in den folgenden Jahren rund die Hälfte.

Zugleich müssen wir auch ohne den Grundrentenzuschlag bereits neues Personal gewinnen, denn altersbedingt werden uns in den kommenden Jahren viele Mitarbeitende verlassen. Allein die DRV Bund verliert in den nächsten vier Jahren altersbedingt fast 4.000 Mitarbeitende.

Die Kosten für die Neueinstellungen nur in Verbindung mit dem Grundrentenzuschlag liegen bei rund 410 Millionen Euro im Erfüllungsjahr und anschließend bei knapp 200 Millionen Euro für die gesamte Deutsche Rentenversicherung.

Aktuell sind bei den Rentenversicherungsträgern bisher insgesamt mehr als 17.000 Bewerbungen eingegangen, mehr als 1.100 Neueinstellungen sind nahezu bzw. gänzlich abgeschlossen.

## Folie 10

Die Art und Weise der Rekrutierung wird trägerspezifisch bestimmt, da Bedarfe und Rahmenbedingungen bei den 16

Rentenversicherungsträgern unterschiedlich ausfallen.

Bedingt durch die Größe der DRV Bund haben wir den höchsten Personalbedarf und aus diesem Grund eine umfangreiche und bisher sehr erfolgreiche Kampagne gestartet. Sie heißt „Besser bei uns“ und wird über alle Kanäle geschaltet.

Wir freuen uns über bisher mehr als 11.500 Bewerbungen und knapp 600 Neueinstellungen.

Diese neuen, überwiegend fachfremden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden unsere „alten Hasen“ unterstützen. Dazu werden ihnen wichtige rentenrechtliche Grundlagen vermittelt – sowohl theoretisch als auch praktisch in den Teams.

## Folie 11

Damit die Sachbearbeitung in den Leistungsbereichen aller Träger den Grundrentenzuschlag ermitteln kann, erhält sie ebenfalls eine

umfassende Qualifizierung. Neben den rentenrechtlichen

Änderungen muss die für uns neue Form der

Einkommensanrechnung vermittelt werden, die erstmals auch

Daten der Lebenspartnerinnen bzw. -partner erfordert.

Bei der DRV Bund wird die Vermittlung der Inhalte beispielsweise durch sogenannte Multiplikatoren-Schulungen in längeren Schulungsabschnitten durchgeführt. Die Multiplikatoren werden dann im weiteren Verlauf die gesamte Sachbearbeitung unterstützen.

Folie 12

Im Rahmen vom „blended learning“, also einem Wechsel aus digitalem Lernen und Präsenzunterricht, werden die Inhalte des Grundrentengesetzes vermittelt.

Dazu wurden unter Federführung des Kompetenzzentrums Bildung der DRV Bund von allen Trägern für alle Träger Online-Lernstrecken erstellt, die den Mitarbeitenden in unserer Weiterbildungsplattform zur Verfügung stehen.

Folie 13

Aber nicht nur die Mitarbeitenden der Leistungsabteilung benötigen eine umfangreiche Qualifizierung, sondern auch alle Berater und Beraterinnen, die permanent im direkten Kontakt mit unseren Kundinnen und Kunden stehen. Dazu gehören die Mitarbeitenden in den Auskunfts- und Beratungsstellen, unsere Versichertenberater\*innen und Versichertenältesten, die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltungen und Versicherungsämter sowie an den Servicetelefonen und im Bereich Social Media.

Sie beantworten bereits jetzt und auch in Zukunft kompetent die Kundenanfragen zum Grundrentengesetz.

Folie 14

Selbstverständlich informieren wir unsere Kundinnen und Kunden über den Grundrentenzuschlag auch durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit. Ziel ist es, über die Regelungen aufzuklären und realistische Erwartungen zu schaffen. Dazu nutzen wir herkömmliche Medien mit hoher Reichweite und entsprechenden Zielgruppen wie Tagesszeitungen und Hörfunksender.

Folie 15

Zudem finden Sie in unserer Kundenzeitschrift „zukunft jetzt“, auf unserem Instagram-Account und auf unserer Website alle in diesem Zusammenhang wichtigen Informationen. Gleichzeitig gibt es einen Flyer und demnächst auch eine umfangreiche Broschüre - physisch und als Download. Je näher die Umsetzung des Grundrentengesetzes rückt, desto mehr verstärken wir unsere Öffentlichkeitsarbeit. Neben den bereits genannten Medien wird unser Kommunikationsbereich Serviceartikel in Anzeigenblättern schalten sowie Medienkooperationen mit den Sozialverbänden, u. U. auch mit Influencern eingehen.

Zudem planen wir, unseren Online-Kundenservice durch einen Grundrenten-Chatbot zu erweitern. Dieser zusätzliche

Beratungsdienst ist ein lernendes System, über das wir 24/7 erreichbar sind.

Folie 16

Um einen guten Überblick über alle Aktivitäten in allen Bereichen zu erhalten, haben wir, wie bereits erwähnt, ein trägerübergreifendes Monitoring etabliert. Demnach müssen wir aktuell bei keinem Rentenversicherungsträger mit einer zeitlichen Verzögerung rechnen.

Wie Sie meinen Ausführungen entnehmen können, arbeitet die Deutsche Rentenversicherung aktiv, effektiv und umsichtig an der Umsetzung des Grundrentengesetzes. Wie gewohnt werden wir unseren Pflichten zuverlässig nachkommen.

Verehrte Damen und Herren,  
lassen Sie mich an dieser Stelle noch einen kurzen Exkurs in die Digitalisierung unternehmen, da das Grundrentengesetz verschiedentlich in diesem Kontext erwähnt wird.

Folie 17

Wir befinden uns mitten in der digitalen Transformation, die durch die Corona-Pandemie ordentlich an Fahrt gewonnen hat.

Daraus ergeben sich unter anderem zahlreiche Vorteile direkt auf der Arbeitsebene, natürlich auch bei der gesetzlichen Rentenversicherung:

Wir entwickeln vermehrt kundenorientierte Onlineangebote, fördern das fachübergreifende Arbeiten mit unserer IT und statten immer mehr Mitarbeitende mit Laptops und Tablets aus. Unser Ziel ist es, die Arbeitsprozesse digital, größtenteils automatisiert und nutzerfreundlich zu gestalten - einfach, aber nicht simpel. Das unterstützt uns auch auf der personellen Ebene, denn wir brauchen größtenteils automatisierte Prozesse, um dem altersbedingten personellen Rückgang adäquat begegnen zu können.

Mit Blick auf Quantität und Qualität, wollen wir die Vorgaben des Gesetzgebers effizient umsetzen.

Aber, um Arbeitsprozesse digitalisieren zu können, benötigen wir weit mehr als eine gut durchdachte Software und eine flächendeckende Ausstattung mit Hardware. Wir brauchen dafür ein Neudenken und wir brauchen digitale Rahmenbedingungen. Die Deutsche Rentenversicherung setzt sich für die Schaffung digitalisierungsfreundlicher Bedingungen ein. Politische Vorhaben mit digitaler Ausrichtung können so effizienter umgesetzt werden.

Bleiben wir beim Beispiel „Grundrentengesetz“: Die Verwaltungskosten für seine Umsetzung schnellen in die Höhe: Gewöhnlich verzeichnen wir Kosten von etwa 1,3 Prozent der Gesamtausgaben in der Rentenversicherung.

In Bezug auf den Grundrentenzuschlag werden die Verwaltungskosten im ersten Jahr, also in der Aufbauphase, etwa 24 Prozent der gesamten Ausgaben für den Grundrentenzuschlag ausmachen. Dauerhaft rechnen wir mit etwa 13 Prozent.

Insgesamt erwarten wir – nach einer moderaten Entwicklung in den Vorjahren - einen deutlichen Anstieg unserer Verwaltungskosten im Jahr 2021. Allein für die Umsetzung des Grundrentengesetzes sind rund 410 Millionen Euro angesetzt.

Gleichzeitig stehen unseren Mehrausgaben beim Grundrentenzuschlag und bei den Verwaltungskosten keine Beitragsleistungen gegenüber. Der Grundrentenzuschlag muss darum aus Steuermitteln finanziert werden. Gleiches gilt für die Erstattung unserer soeben bezifferten Verwaltungskosten. Die Erstattung erachten wir als selbstverständlich bei einem Gesetz von derartiger Bedeutung, das die Koalitionsfraktion im



Bundestagsplenum im Mai dieses Jahres als „sozialpolitischen Meilenstein“, „gesamtgesellschaftliche Aufgabe“ und als ein „wesentliches Projekt in dieser Legislaturperiode“ bezeichnet hat.

Folie 18

Sowohl Kosten als auch Zeit können mit Hilfe der Digitalisierung eingespart werden. Denn je stärker Gesetze „digital“ erdacht werden desto einfacher kann ihre Umsetzung automatisiert werden. Ein sogenannter Digital-TÜV könnte dazu führen, dass beispielsweise Prüfungen, die händisch erfolgen müssen, vereinfacht, pauschalisiert oder gar weggelassen werden.

Unterdessen entspricht ein solches „digitales Mitdenken“ übrigens auch einem Standardvorgehensmodell des Normenkontrollrates. Demnach sollen Gesetzesvorhaben in einem sogenannten „Gesetzgebungslabor“ unter anderem mit Hilfe eines Digital-TÜVs auf ihre Wirksamkeit sowie ihre Praxis- und Digital-Tauglichkeit geprüft werden.

Die Deutsche Rentenversicherung unterstützt dies nachdrücklich.

Folie 19

Dazu gibt es bereits erfolgreiche Beispiele aus der Praxis. In Neuseeland und in Dänemark steht die Automatisierbarkeit von Gesetzen ganz oben. Während in Neuseeland maschinenlesbare

Codes als Ersatz für die bisherigen Gesetzestexte entwickelt werden, prüft man in Dänemark anhand festgelegter Prinzipien die Digital-Tauglichkeit von Gesetzen. Das führt unter anderem zu einer enormen Nutzerfreundlichkeit: Die dänischen Bürgerinnen und Bürger geben fast 90 Prozent ihrer Anträge an die öffentliche Verwaltung, inklusive der zusätzlich benötigten Nachweise oder Fotos, online ein. Wartezeiten oder lange Schlangen gibt es dort so gut wie nicht mehr.

Das sind gute Beispiele dafür, wie wichtig und wie wirksam Digitalisierungschecks sind, und das gilt sicherlich auch für Gesetze in Deutschland. Ich denke hier unter anderem an die Digitale Rentenübersicht, bei der solche Überlegungen schon Erfolg gezeigt haben.

Das Grundrentengesetz steht eher am anderen Ende der digitalen Skala. Es ist nicht ohne weiteres digital umsetzbar, das gilt insbesondere für die Kapitalertragsprüfung und die Prüfung der Ansprüche von Rentnerinnen und Rentnern, die im Ausland leben.

Folie 20

Dennoch, unsere Vorbereitungen verlaufen planmäßig, so dass alle 16 Rentenversicherungsträger ab Juli 2021 mit der Auszahlung des Grundrentenzuschlags beginnen können. Zunächst werden Neurentnerinnen und Neurentner berücksichtigt, anschließend

erfolgt die Prüfung der Bestandsrenten, gestaffelt nach dem Lebensalter.

Alle Berechtigten erhalten ihren Grundrentenzuschlag rückwirkend zum Rentenbeginn, frühestens ab dem 1. Januar 2021 - und das ganz automatisch.

Sie sehen: Wir als Deutsche Rentenversicherung können digital,

Folie 21

aber auch real!

Vielen Dank!